

Kurztitel

Überwachung von Flüssiggas-Umbaueinheiten

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 136/2012

§/Artikel/Anlage

§ 3

Inkrafttretensdatum

24.04.2012

Außerkrafttretensdatum

17.06.2013

Text**Überwachungsmaßnahmen und Fristen**

§ 3. (1) Flüssiggas-Umbaueinheiten gemäß § 1 Abs. 2 dürfen entsprechend den Maßgaben der Druckgeräteüberwachungsverordnung, BGBI. II Nr. 420/2004, betrieben werden, wenn die qualitative Ausführung der Rondereinschweißung nach einem dafür geeigneten, dem Stand der Technik entsprechenden Verfahren durch eine Kesselprüfstelle (§ 21 Kesselgesetz) beurteilt und als den Anforderungen der Druckgeräteverordnung - DGVO, BGBI. II Nr. 426/1999, entsprechend bestätigt wurde. Für die Beurteilung der qualitativen Ausführung der Ronderschweißung ist eine Durchstrahlungsprüfung jedenfalls geeignet; die Ultraschallprüfung einer einseitigen Schweißung für Wanddicken mit weniger als 12 mm ist hierfür nicht ausreichend.

(2) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung noch nicht in Betrieb stehende Flüssiggas-Umbaueinheiten gemäß § 1 Abs. 2, bei welchen keine Beurteilung der Rondereinschweißung gemäß Abs. 1 vorliegt, oder die qualitative Ausführung der Rondereinschweißung als nicht den Anforderungen der Druckgeräteverordnung - DGVO, BGBI. II Nr. 426/1999, entsprechend bestätigt wird, dürfen nicht in Betrieb genommen werden.

(3) Flüssiggas-Umbaueinheiten gemäß § 1 Abs. 2, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung in Betrieb stehen und bei denen keine Beurteilung der qualitativen Ausführung der Rondereinschweißung vorliegt, dürfen bis zu zehn Jahre, gerechnet vom Ende des Jahres, in dem deren Umbau erfolgte, jedenfalls jedoch bis 31. Dezember 2014 unter Einhaltung folgender Maßgaben betrieben werden:

1. Die Flüssiggas-Umbaueinheiten sind bis 31. Dezember 2012 mit Gasspürsonden, deren Ausführung und Anordnung von einer Kesselprüfstelle, unter Bedachtnahme auf die Art und die Ausführung des jeweiligen Behälters, zu bestimmen ist, auszustatten.
2. Eine Gasspürprüfung ist an den Gasspürsonden gemäß Z 1 mindestens einmal jährlich vorzunehmen:
 - a) vom Füllpersonal des Flüssiggasversorgungsunternehmens, das von einer Kesselprüfstelle dafür nachweislich eingeschult wurde oder
 - b) von einer Kesselprüfstelle.
3. Im Rahmen der wiederkehrenden äußeren Untersuchung (§ 15 Abs. 3 Kesselgesetz) des Flüssiggas-Umbaueinheits ist von der diese durchführende Kesselprüfstelle unabhängig von der gemäß Z 2 durchgeführten Gasspürprüfung jedenfalls eine Gasspürprüfung vorzunehmen.
4. Ergibt sich auf Grund der Gasspürprüfung der Verdacht auf eine Undichtigkeit des Behälters, ist unverzüglich die Kesselprüfstelle zu verständigen und der Behälter gegebenenfalls außer Betrieb zu nehmen.
5. Die Füllung mit Flüssigphase darf nur erfolgen, wenn der Füllstand des zu befüllenden Behälters mindestens 5% des Füllvolumens beträgt, bei geringerem Füllstand ist die Füllung mit Gasphase nach dem Gaspindelverfahren vorzunehmen.